



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 7

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Rumpf

- Leitfaden - Vermögen § 12 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Vermögensbegriff.....	3
1.1.1. Abgrenzung Einkommen - Vermögen	3
1.1.2. Vermögen bleibt Vermögen	4
1.1.3. Exkurs: Rückforderung wegen verschwiegenem Vermögen	4
1.2. Zuordnung der Vermögenswerte	4
1.3. Verwertbarkeit des Vermögens.....	5
1.3.1. Tatsächliche Unverwertbarkeit	5
1.3.2. Rechtliche Unverwertbarkeit	6
1.3.3. Keine sofortige Verwertbarkeit möglich	6
2. Freibetrag, § 12 Abs. 2 SGB II	7
2.1. Allgemeines	7
2.2. Fiktiver Vermögensverbrauch.....	7

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

3. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen, § 12 Abs. 1 SGB II	7
3.1. Angemessener Hausrat, 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB II	7
3.2. Angemessenes Kraftfahrzeug gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II	8
3.3. Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird, § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	8
3.4. Weitere Vermögensgegenstände (Selbständige), § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II	8
3.5. Selbst genutztes Wohneigentum, § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II	9
3.5.1. Selbstgenutzt	9
3.5.2. Angemessenheit - Wohnfläche	9
3.5.2.1. Gesamtwohnfläche	9
3.5.2.2. Immobilien im Mit-/Gesamthandseigentum mehrerer Personen	10
3.5.3. Angemessenheit – Grundstücksfläche irrelevant	10
3.5.4. Wertermittlung	11
3.5.5. Verfahren bei Unangemessenheit	11
3.5.5.1. Leistungsgewährung als Darlehen	11
3.5.5.2. Dingliche Sicherung	12
3.5.5.3. Verwertungsverlangen	13
3.5.5.4. Unterlassene Verwertungsbemühungen	13
3.6. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen, § 12 Abs. 1 Nr. 6 SGB II	13
3.7. Härtefallregelung, § 12 Abs. 1 Nr. 7 SGB II	14
3.8. Betriebsvermögen, § 7 Abs. 1 ALG II-VO	15
4. Karenzzeit, § 12 Abs. 3 SGB II	15
4.1. Beginn, Unterbrechung und Ausschluss der Karenzzeit	15
4.2. Erhebliches Vermögen, § 12 Abs. 4 SGB II	15
5. Verkehrswert	16
6. Zeitpunkt	16

1. Allgemeines

Im Rahmen der Prüfung eines SGB II-Leistungsanspruchs ist festzustellen, ob ein bestimmter Gegenstand Vermögen darstellt, ob dieser zum Vermögen des Betroffenen gehört und ob dieser verwertbar ist. Weiter ist zu ermitteln, ob die Verwertung verlangt werden kann.

Karenzzeit: Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist, § 12 Abs. 3 SGB II. Es gibt eine sog. „Stunde null“: Für die beim Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes laufenden Fälle wird geregelt, dass Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31.12.2022 bei der Karenzzeit unberücksichtigt bleiben, § 65 Abs. 4 SGB II. Dies bedeutet, dass die Karenzzeit für alle Leistungsberechtigten unabhängig davon gilt, ob sie bereits vor Inkrafttreten des Bürgergeldes Leistungen nach dem SGB II bezogen haben.

1.1. Vermögensbegriff

Definition: Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II ist die Gesamtheit der in Geld messbaren verwertbaren Güter einer Person.

Beispiel: Geld und Geldeswerte, bewegliche (Schmuck, Möbel) und unbewegliche (Immobilien, Grundstücke) Sachen, Ansprüche (Zugewinnausgleich), Pflichtteilsansprüche, verbriefte und nicht verbriefte Forderungen, Rechte (aus Grundschulden, Nießbrauchrechten) und Geldleistungen in Form von Rückkaufswerten (z.B. aus Versicherungen).

Für den Vermögensbegriff kommt es grundsätzlich auf den Bestand der tatsächlich vorhandenen Aktiva an. Eine Verrechnung mit Schulden kommt nicht in Betracht. Das gilt auch dann, wenn die Verbindlichkeiten bereits fällig sind.

Ausnahme: Nur unmittelbar auf dem Vermögensgegenstand lastende Verbindlichkeiten (z.B. eine Grundschuld auf einem Hausgrundstück) sind nach der Rechtsprechung des BSG bei der Feststellung von Vermögen zu berücksichtigen, da der Vermögensgegenstand in diesen Fällen nicht ohne Abzüge veräußert werden kann².

Eine Berücksichtigung von „fiktivem Vermögen“ sieht das SGB II nicht vor. Wenn das Vermögen vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit verschleudert oder verschenkt wurde, kommt eine Prüfung von Sanktion, Ersatzanspruch oder Schenkungsrückforderung in Betracht.

1.1.1. Abgrenzung Einkommen - Vermögen

Einkommen ist all das, was im Antragsmonat oder danach zufließt. **Vermögen** ist dagegen das, was vor dem Monat zugeflossen ist, in dem der Antrag gestellt wurde. Dabei ist grds. vom tatsächlichen Zufluss auszugehen. Ausnahme: rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (modifizierte Zuflusstheorie); vgl. hierzu auch Leitfaden zu § 11 Punkt 4.2.6.

Dies gilt auch für (Raten-)Zahlungen zum Ersatz von Wertgegenständen, die jemand vor Antragstellung bereits hatte. Der bloße Ersatz für etwas, was jemand bereits vor Leistungsbezug hatte, bewirkt keinen Zufluss und ist keine Einnahme, sondern - wie das Ersetzte - unmittelbar Vermögen.

Ausnahme: Durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2016 wurde der Begriff „Geldeswert“ in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II gestrichen, sodass Einnahmen in Geldeswert (z.B. im laufenden Leistungsbezug geerbte Immobilie) künftig nicht mehr als Einnahme, sondern ab dem Folgemonat des Zuflusses als Vermögen zu berücksichtigen sind.³

² BSG- Urteil vom 20.02.2014 - B 14 AS 10/13 R

³ BSG Urteil vom 09.08.201, B 14 AS 20/17 R; vgl. hierzu auch Leitfaden § 11 Punkt 4.2.6.1

1.1.2. Vermögen bleibt Vermögen

Bei Auszahlung einer Lebensversicherung nach Rückkauf oder Fälligkeit im laufenden Leistungsbezug ist der Auszahlungsbetrag weiter als Vermögen einzustufen und nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der in der Versicherung angesparte Betrag war bereits vor der Auszahlung im laufenden Bezug als (geschütztes) Vermögen vorhanden, ist also durch die Auszahlung nicht neu hinzugekommen. Der Geldeingang bleibt Vermögen und ist genau wie die Lebensversicherung zu behandeln; es ändert sich lediglich die Form des Vermögens (Vermögensumwandlung). Zur Anrechnung siehe Beispiel zum Exkurs unter 2.5

1.1.3. Exkurs: Rückforderung wegen verschwiegenem Vermögen

Beantragt eine Person Leistungen nach dem SGB II und gibt im Antrag z.B. ein oberhalb der Freibetragsgrenzen liegendes Sparvermögen nicht an, so hat der Leistungsträger die Möglichkeit, alle Bewilligungsbescheide aufzuheben und die gezahlten Leistungen für den gesamten Zeitraum, in dem das Vermögen verschwiegen wurde, zurückzufordern.

Tatsächlich vorhandenes Vermögen ist – soweit es die Vermögensfreigrenze überschreitet – auch mehrfach mit leistungsausschließender Wirkung zu berücksichtigen. Der fiktive Eintritt der Hilfebedürftigkeit durch einen fiktiven berechneten Vermögensverbrauch kommt nicht in Betracht. Ein Hilfesuchender ist solange auf sein tatsächlich verfügbares Vermögen zu verweisen, bis dieses in einem zur Unterschreitung der Vermögensfreibetragsgrenzen führenden Umfang tatsächlich verbraucht ist.⁴

1.2. Zuordnung der Vermögenswerte

Zu berücksichtigen ist das Vermögen aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Dieses ist den Gesamtfreibeträgen der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen.

Der Freibetrag wird zwar personenbezogen eingeräumt, eine Übertragung von nicht ausgenutzten Freibeträgen ist aber zulässig, sodass sich im Ergebnis eine bedarfsgemeinschaftsbezogene Betrachtung des Vermögens ergibt.

(Verdeckte) Treuhand: Grundsätzlich ist der Kontoinhaber auch Eigentümer des Sparvermögens und muss sich dieses zurechnen lassen. Behauptet ein Leistungsberechtigter, dass ein Sparguthaben auf seinem Konto nicht ihm, sondern einem Dritten gehört und von ihm nur treuhänderisch verwaltet wird, ist zu prüfen, ob es sich um ein echtes Treuhandverhältnis handelt. Wird die Kontoführung für einen anderen z.B. auch gegenüber der Bank nicht offengelegt, handelt es sich um ein verdecktes Treuhandverhältnis.

Um Missbrauch zu Lasten der Leistungsträger zu verhindern, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei der Prüfung, ob ein Treuhandverhältnis tatsächlich besteht, ein strenger Maßstab anzulegen. Das Handeln des Treuhänders im fremden Interesse muss eindeutig erkennbar sein. Und gerade bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen muss der Vertrag und seine tatsächliche Durchführung in wesentlichen Punkten einem Fremdvergleich (Vertrag zwischen Fremden) standhalten.⁵

Das Treugut ist nicht als zum Vermögen des Kontoinhabers anzusehen, wenn

- Treugeber und Treuhänder hinsichtlich des Treuguts nachweislich einen Treuhandvertrag geschlossen haben,
- die Beweegründe für die Treuhandkonstruktion nachvollziehbar sind,

⁴ LSG Niedersachsen- Bremen, Urteil vom 03.04.2014, L 7 AS 827/12; LSG Baden- Württemberg, Urteil vom 22.07.2011, L 12 AS 4994/10

⁵ BSG Urteil vom 24.05.2006, B 11a AL 7/05 R

- das Treugut nachweislich vom Treugeber stammt und
- Transaktionen, Zahlungsströme, Kontobewegungen u.ä. lückenlos belegbar sind.

Die Beweislast der Rechtsinhaberschaft des Dritten obliegt dem Leistungsberechtigten.

1.3. Verwertbarkeit des Vermögens

Verwertbarkeit ist gegeben, wenn das Vermögen wirtschaftlich nutzbar gemacht werden kann. Das ist der Fall, wenn es durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung oder auf andere Weise zur Deckung des Bedarfs verwendet werden kann.

Beispiel: Bebaute/ unbebaute Grundstücke werden vorrangig durch Verkauf oder Beleihung verwertet; bei landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt als Verwertung ggf. auch eine Verpachtung in Betracht; Forderungen oder dingliche Rechte werden in der Regel durch Abtretung oder Verkauf verwertet; Wertpapiere, die auf längere Zeit festgelegt sind, können durch Beleihung verwertet werden.

Die Art der Verwertung wird grds. vom Vermögensinhaber bestimmt. Aus der Selbsthilfeverpflichtung (§ 2 SGB II) folgt aber, dass das Vermögen wirtschaftlich möglichst gewinnbringend zu verwerten ist, sodass regelmäßig zu fordern ist, dass der Leistungsberechtigte die Verwertungsart wählt, die den höchsten Ertrag bietet.

Beispiel: Erst wenn festgestellt wurde, dass Verkauf und/oder Beleihung einer Immobilie nicht möglich sind, ist das Vermögen durch Vermietung oder Verpachtung zu nutzen, um über das daraus erzielte Einkommen die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen/verhindern.

1.3.1. Tatsächliche Unverwertbarkeit

Ein tatsächlicher Ausschluss der Verwertbarkeit liegt vor, wenn auf Grund der tatsächlichen Lage ein Vermögensgegenstand nicht zu Geld gemacht werden kann.

Beispiel: Wertpapier, das zeitweilig nicht gehandelt wird; Vermögensgegenstände, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden ist.

Sonderfall Immobilien im ukrainischen Kriegsgebiet: Verfügen ukrainische Kriegsflüchtlinge über Immobilienvermögen in der Heimat und liegt die Immobilie im Kriegsgebiet, ist im Regelfall von tatsächlicher Unverwertbarkeit auszugehen. Voraussetzung dafür ist, dass zu Beginn des Bewilligungszeitraumes eine Prognose getroffen werden muss, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums keine Verwertungsmöglichkeiten bestehen, weil der Vermögensgegenstand derzeit nicht (mehr) marktgängig ist. Marktgängigkeit und Verwertungsmöglichkeit für Einfamilienhäuser im Kriegsgebiet ist aktuell nicht gegeben, sodass Immobilienvermögen bei der Leistungsbewilligung bis auf Weiteres nicht zu berücksichtigen ist. Um die Aktualität des Kriegsgeschehens berücksichtigen zu können, sind derartige Einzelfälle der Fachaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Nießbrauch/Wohnrecht: Aus dem Umstand, dass ein Hausgrundstück mit einem Nießbrauch und/oder Wohnrecht belastet ist, kann keine generelle Unverwertbarkeit des Vermögens geschlossen werden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es eine Verwertungsmöglichkeit gibt. Die Verwertbarkeit des Grundstücks kann durch Nachfragen bei örtlichen Immobilienmaklern hinsichtlich der Verkaufschancen bzw. bei Kreditinstituten hinsichtlich der Möglichkeiten einer Beleihung überprüft werden.⁶

Das Hausgrundstück ist nur dann als Vermögen zu berücksichtigen, wenn eine Verwertung absehbar ist. Eine Verwertung ist nicht absehbar, wenn sie vom Tod einer bestimmten Person abhängig ist. Dann handelt es sich um tatsächlich nicht verwertbares Vermögen und Leistungen

⁶ BSG Urteil vom 12.07.2012, B 14 AS 158/11 R

sind als Zuschuss zu gewähren. Tritt hingegen die zukünftige Verwertbarkeit sicher ein, z. B. bei datumsmäßiger Befristung des Nießbrauchs, ist die Vermögensverwertung absehbar; SGB II-Leistungen sind dann gem. § 24 Abs. 5 SGB II als Darlehen zu zahlen.⁷

Erbengemeinschaft: Hier hat das BSG⁸ ausgeführt, dass zum vorrangig einzusetzenden Vermögen der Anspruch auf Auseinandersetzung und der damit verbundene Anspruch auf einen Anteil am Auseinandersetzungsguthaben gehört, ebenso der Miteigentumsanteil am Grundstück und der Anteil am Nachlass. Voraussetzung ist aber, dass der Miteigentumsanteil auch verwertet werden kann. Als Verwertungsmöglichkeit ist vorrangig zu prüfen, ob eine einvernehmliche Auflösung der Erbengemeinschaft verlangt worden ist. Hat der SGB II-Antragsteller den Auseinandersetzungsanspruch nicht ernstlich geltend gemacht, kommt ein tatsächliches Verwertungshindernis nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Auseinandersetzung aufgrund familiärer Rücksichtnahme nicht geltend gemacht wurde. Die Beweislast, dass der Auseinandersetzungsanspruch überhaupt geltend gemacht wurde, liegt beim Leistungsberechtigten.

1.3.2. Rechtliche Unverwertbarkeit

Dem gegenüber liegt ein rechtlicher Verwertungsausschluss vor, wenn der Inhaber des Vermögensgegenstandes in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt ist; ist nur ein Teil des Vermögensgegenstandes nicht zu verwerten, ist der übrige Teil als Vermögen zu berücksichtigen.

Beispiel: Bei der Abtretung eines Bausparvertrages (z. B. zur Sicherung eines Darlehens) werden sämtliche Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf das Kreditinstitut übertragen. Somit kann der Inhaber des Bausparvertrages den Vertrag weder durch Kündigung noch durch anderweitige Beleihung verwerten.

Beispiel: Wird im notariellen Übergabevertrag vereinbart, dass Verwertung, Verkauf, Belastung, Beleihung usw. einer Immobilie nur mit Zustimmung der Übergeber (Alteigentümer) möglich sind, stellt dies regelmäßig eine Verfügungsbeschränkung für den Übernehmer (Neueigentümer) dar. Bei Zuwiderhandeln des Übernehmers kann der Übergeber – je nach vertraglicher Ausgestaltung – z.B. die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen. Erhält der Übernehmer vom Übergeber keine Zustimmung für die Verwertung, ist die Immobilie nicht als verwertbares Vermögen anzusehen.

Beispiel: Die Verwertbarkeit ist ebenfalls ausgeschlossen für Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG) und für persönliche Leibrenten (sog. Rürup-Renten). Aus dem zu Grunde liegenden Vertrag muss sich ergeben, dass der Anspruch aus der Leibrente nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar ist und kein Auszahlungsanspruch besteht, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG.

Weitere Beispiele: Zwangsvollstreckung bei Pfändung, Grundstücksbeschlagnahme, Insolvenz, Veräußerungsverbot.

1.3.3. Keine sofortige Verwertbarkeit möglich

Ist der Zugriff auf berücksichtigungsfähige Vermögenswerte zwar grundsätzlich, aber nicht sofort möglich, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen, vgl. § 24 Abs. 5 SGB II.

⁷ BSG Urteil vom 6.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R

⁸ Urteil vom 27.01.2009, B 14 AS 42/07 R

Für eine lediglich darlehensweise Bewilligung ist es nicht ausreichend, dass dem Leistungsberechtigten Vermögen zusteht, wenn bis auf Weiteres nicht absehbar ist, ob ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann. Die Beurteilung, ob, wann und welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen, hat anhand einer Prognose für den anstehenden Bewilligungszeitraum zu erfolgen. Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums ist bei fortlaufendem Leistungsbezug erneut und ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu prüfen, wie die Verwertungsmöglichkeiten für einen weiteren Bewilligungszeitraum zu beurteilen sind.

2. Freibetrag, § 12 Abs. 2 SGB II

2.1. Allgemeines

Es gilt ein Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro je Person in der Bedarfsgemeinschaft. Dieser Freibetrag wird personenbezogen und altersunabhängig gewährt.

Beachte: Freibeträge gelten erst nach Ablauf der Karenzzeit (siehe unter 1. und 4.).

Durch die Neufassung der Regelungen zu den nicht zu berücksichtigenden Vermögensgegenständen entfallen neben den altersabhängigen Grundfreibeträgen auch die bisherigen Freibeträge für die nach Bundesrecht geförderte Altersvorsorge und für sonstige geldwerte Altersvorsorgeansprüche mit Verwertungsausschluss.

2.2. Fiktiver Vermögensverbrauch

Solange vorhandenes und nach Abzug der Freibeträge zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt und den monatlichen Bedarf übersteigt, besteht keine Hilfebedürftigkeit. Das vorhandene Vermögen darf einem Antragsteller demnach Monat für Monat erneut entgegengehalten werden, unabhängig davon, ob der Wert des Vermögens zur Deckung des Bedarfs für den gesamten Zeitraum ausgereicht hätte. Bedürftigkeit ist demnach solange ausgeschlossen, wie Vermögen vorhanden ist.⁹

3. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen, § 12 Abs. 1 SGB II

Absatz 1 Satz 2 bestimmt die Vermögensgegenstände, die vollständig von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen werden.

3.1. Angemessener Hausrat, 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB II

Der Hausrat umfasst insbesondere die Möbel, die sonstige Wohnungseinrichtung (Bilder, Bücher, Fernseh- und Haushaltsgeräte) und die Haushaltswäsche. Tatsächlich ist der vorhandene Hausrat in der Regel angemessen und muss nicht weiter hinterfragt werden.

Die Regelung, dass die Lebensumstände während des Leistungsbezugs für die Beurteilung der Angemessenheit maßgeblich sind (bisher in Absatz 3), wurde in diese Vorschrift integriert, da eine Angemessenheitsprüfung von Vermögensgegenständen an keiner anderen Stelle mehr erforderlich ist.

⁹ LSG BaWü, Urteil vom 19.10.2017, L 7 SO 85/14

3.2. Angemessenes Kraftfahrzeug gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug (z.B. Auto oder Motorrad) für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Die Angemessenheit des Kraftfahrzeugs wird vermutet, sofern der Antragsteller dies bei Antragstellung erklärt. Damit entfällt die Angemessenheitsprüfung.

Hinsichtlich der Angabe des Antragstellers zum Wert des Kraftfahrzeuges ist als Richtwert für Antragsteller und Sachbearbeitung davon auszugehen, dass ein möglicher Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von mehr als 15.000,- € als unangemessen anzusehen ist.

Nicht plausible Angaben im Antrag sind mit den im Internet angebotenen Wertermittlungsprogrammen zu überprüfen.

Übersteigt der Wert eines Pkw diese Grenze, ist der übersteigende Wert als Vermögen zu berücksichtigen, soweit dieser Teil nicht über den Freibetrag geschützt ist.¹⁰

Beispiel: Eine Leistungsberechtigte besitzt einen Pkw mit einem Wert von 17.500,-€. Der den angemessenen Betrag (15.000,- €) übersteigende Betrag von 2.500,-€ wird dem sonstigen Vermögen zugerechnet und kann über den Freibetrag geschützt.

3.3. Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird, § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

Sofern Bürgergeldberechtigte für ihre Altersvorsorge Versicherungsverträge abgeschlossen haben, sind diese künftig vollständig von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen. Dazu gehören auch alle Versicherungsverträge in der nach Bundesrecht ausdrücklich geförderten Altersvorsorge („Riester“); bei dieser kommen auch andere Anlageformen als Versicherungsverträge (z.B. Banksparpläne) in Betracht. Auch diese sind vollständig geschützt.

3.4. Weitere Vermögensgegenstände (Selbständige), § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II

Soweit sich hauptberuflich Selbständige¹¹ nicht freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe versichern, besteht keine verlässliche Alterssicherung.

Sofern Selbständigen für ihr Alter im Rahmen von Versicherungsverträgen oder anderen nach Bundesrecht geförderten Altersvorsorgeanlagen vorsorgen, greift der Schutz nach Nummer 3. Da die Praxis zeigt, dass Selbständige oft andere Anlageformen zur Alterssicherung wählen, wird für diese Personengruppe die Möglichkeit geschaffen, Altersvorsorgevermögen in angemessener Höhe unabhängig von der Anlageform zu schützen.

Durch die Neuregelung werden grundsätzlich alle hauptberuflich Selbständigen berücksichtigt (nicht wie bisher nur die von der Rentenversicherungspflicht befreiten Gruppen).

Als angemessen wird ein Betrag angesehen, der sich an der Beitragszahlung zur allgemeinen Rentenversicherung bei einem Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgelts orientiert. Dazu wird auf den im Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung und das letzte verfügbare endgültige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des Sechsten Buches abgestellt. Der sich ergebende Betrag wird auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet. Für das Jahr 2023 ergibt sich damit auf Grundlage der aktuell vorliegenden (noch vorläufigen) Daten ein Betrag von 8.000 Euro. Durch die Bezugnahme auf

¹⁰ Urteil vom 06.09.2007, Az. 14/7b AS 66/06 R

¹¹ im Sinne des § 5 Absatz 5 SGB V

die Rechengrößen nach dem Sechsten Buch ist gleichzeitig eine Fortschreibung des Betrages sichergestellt.

3.5. Selbst genutztes Wohneigentum, § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Zweck dieser Vorschrift ist nicht der Schutz einer Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern der „Schutz der Wohnung zur Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen und als räumlicher Lebensmittelpunkt“, geschützt wird der Wohnraum als „zentrales Element menschenwürdigen Daseins“. ¹² Mehrfamilienhäuser fallen nicht unter den Tatbestand des § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, da hierüber lediglich das „Familienheim“ eines Leistungsberechtigten bzw. seiner Bedarfsgemeinschaft geschützt werden soll. ¹³

3.5.1. Selbstgenutzt

Selbstgenutzt ist Wohneigentum, wenn dieses vom Leistungsberechtigten (und seinen Angehörigen) tatsächlich bewohnt wird. Es muss sich um den Hauptwohnsitz handeln.

3.5.2. Angemessenheit - Wohnfläche

Die Grenzwerte sind im Bürgergeldgesetz verankert und sehen eine Wohnfläche von 140 m² für Einfamilienhäuser und 130 m² für Eigentumswohnungen vor. Diese Werte gelten ungeachtet der Personenzahl.

Ausnahme: Bei mehr als vier Bewohnern wird die Wohnfläche für jeden weiteren um jeweils 20 m² erhöht; eine Verringerung bei weniger als 4 Personen findet nicht statt.

Die Rechtsprechung des BSG sah bisher eine zusätzliche 10%-Grenze auf die Angemessenheitswerte vor¹⁴. Diese kommt ab 01.01.2023 nicht mehr zur Anwendung. Im neu gefassten § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II ist kein Entscheidungsspielraum für ein Abweichen von den festgelegten Wohnflächengrenzen mehr eröffnet.

Ausnahme: Liegt die Wohnfläche oberhalb der Angemessenheitsgrenze, sind höhere Wohnflächen anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist unter Berücksichtigung der Lebensumstände im Einzelfall zu prüfen. **Bsp.:** Familienplanung, voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit, besondere Verhältnisse im ländlichen Raum/ regionale Besonderheiten des Wohnungsmarktes.

Übertrifft die Größe der Immobilie die Angemessenheitsgrenze, wird sie durch § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 nicht, auch nicht teilweise geschont, sondern ist grds. insgesamt zu verwerten. Lediglich soweit eigenständige Verwertbarkeit des nicht angemessenen Teils besteht oder hergestellt werden kann (z.B. durch Grundstücksteilung oder Bildung einer Eigentumswohnung), kann sich die Verwertung hierauf beschränken.

Der aus der Verwertung der Immobilie erzielte Erlös stellt - vorbehaltlich des Eingreifens sonstiger Privilegierungstatbestände - kein Schonvermögen dar.

3.5.2.1. Gesamtwohnfläche

Als Maßstab für die Wohnfläche ist grds. von der Gesamtwohnfläche auszugehen, nicht nur von der vom Leistungsberechtigten (und seiner Bedarfsgemeinschaft) genutzten Wohnfläche.

¹² BSG-Urteil vom 30.08.2017, B 14 AS 30/16

¹³ SG Hildesheim, Urteil vom 27.02.2019, S 36 AS 163/18

¹⁴ BSG, Urteil vom 30. August 2017 – B 14 AS 30/16 R

Dies begründet sich dadurch, dass ein Eigentümer kraft seines Eigentums keinen rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung und Verwertbarkeit unterliegt.¹⁵ Ohne eine Teilung des Eigenheims ist ein Hausgrundstück in seiner Gesamtheit zu bewerten.

Beispiel: Der Leistungsberechtigte ist Alleineigentümer eines Einfamilienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von 220m². Die Erdgeschosswohnung (115m²) nutzt er – bis auf ein unbewohnbares Zimmer (25m²) – selbst. Die Wohnung in der 1. Etage (105m²) wird von den Eltern bewohnt, die ein lebenslanges Wohnrecht haben. Für die Angemessenheitsprüfung ist allein auf die Gesamtwohnfläche von 220m² abzustellen; dass eine Etage von den Eltern bewohnt und ein Zimmer wegen Unbewohnbarkeit nicht vom Leistungsberechtigten genutzt wird, ist unbeachtlich; die Wohnfläche ist unangemessen.

3.5.2.2. Immobilien im Mit-/Gesamthandseigentum mehrerer Personen

Häufig stehen Immobilien nicht im Alleineigentum einer Person, sondern gehören Eheleuten (dann Miteigentum) oder mehreren Mitgliedern einer Erbengemeinschaft (dann Gesamthandseigentum) gemeinsam. Grundsätzlich stellen auch solche Mit-/Gesamthandseigentumsteile Vermögen dar, welches - ggf. mit Einschränkungen - auch verwertbar ist.

Wohnt ein Antragsteller in einer Immobilie, die ihm nur zum Teil gehört, so ist anhand der im Folgenden genannten Voraussetzungen zu prüfen, ob Schonvermögen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II vorliegt.¹⁶

Dies ist sowohl bei Mit- wie auch bei Gesamthandseigentum zu bejahen, wenn

- der Anteil der vom Antragsteller (und seiner BG) genutzten Wohnfläche angemessen i.S.d. § 12 SGB II ist (siehe 3.4.3) und
- die genutzte Wohnfläche seinem Eigentumsanteil an der Immobilie entspricht oder sogar größer ist (dann wird fremdes Eigentum mitgenutzt, dessen Verwertung durch den Leistungsträger ohnehin nicht gefordert werden kann).

Beispiel 1: Ein Hausgrundstück gehört einer aus 3 Personen bestehenden Erbengemeinschaft. Die gesamte Wohnfläche beträgt 150m², der Antragsteller bewohnt mit seiner Frau eine Wohnung im Haus mit einer Wohnfläche von 60m². Der Gesamthandseigentumsanteil des Antragstellers entspräche hier einer Fläche von 50m², er nutzt also über seinen Eigentumsanteil hinaus auch Eigentum der übrigen Erben. Hier ist von Schonvermögen auszugehen.

Beispiel 2: Ein Hausgrundstück gehört einer aus 3 Personen bestehenden Erbengemeinschaft. Die gesamte Wohnfläche beträgt 150m². Der Antragsteller bewohnt eine Wohneinheit mit einer Größe von 35m². Da sein Gesamthandseigentumsanteil 50m² entspricht, nutzt er einen anteiligen Vermögenswert, der einer Fläche von 15 m² entspricht, nicht. Dieser Vermögenswert stellt Vermögen dar, das zu verwerten ist. Mangels Schonvermögen muss eine Verwertungsaufforderung (bei Erbengemeinschaften würde eine Verwertung die Durchführung der Erbauseinandersetzung erfordern) erfolgen.

3.5.3. Angemessenheit – Grundstücksfläche irrelevant

Die Wohnfläche stellt das alleinige Angemessenheitskriterium dar, die Grundstücksfläche bleibt dagegen zukünftig unberücksichtigt.

¹⁵ BSG- Urteile vom 22.03.2012, B 4 AS 99/11 R, vom 12.07.2012, B 14 AS 158/11 R und vom 12.12.2013, B 14 AS 90/12 R

¹⁶ BSG- Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 99/11 R Rn. 17; LSG NRW, Urteil vom 13.10.2014, L 20 SO 20/13

3.5.4. Wertermittlung

Der Wert des Grundstücks muss in den Fällen, in denen eine angemessene Wohnfläche mit einer durchschnittlichen Ausstattung vorliegt, nicht ermittelt werden.

Ist dagegen nicht von Angemessenheit auszugehen, wird der Immobilien-/Grundstückswert zunächst mit Hilfe des Grundstücksmarktberichts der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften ermittelt, der jährlich für den Landkreis Göttingen aktualisiert herausgegeben wird. Bei Grundstücken, die nicht im Gebiet des Landkreis Göttingen liegen, ist der jeweils vor Ort zuständige Gutachterausschuss zu ermitteln und im Wege der Amtshilfe um eine Wertermittlung zu bitten.

Soweit notwendig, ist in strittigen Einzelfällen ein Verkehrswertgutachten hinzuzuziehen.

Vom so ermittelten Grundstückswert sind Belastungen (z.B. Darlehen, Wohn-/Nießbrauchrechte) abzuziehen, die unmittelbar auf dem Grundstück lasten. Hierfür ist ein aktueller Grundbuchauszug erforderlich. Nur die dort eingetragenen Belastungen können wertmindernd berücksichtigt werden.

Exkurs: Belastung durch Nießbrauch

Insbesondere innerhalb von Familien wird häufig im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bei der Übertragung einer Immobilie ein Nießbrauchrecht zugunsten der Übergeber bestellt und ins Grundbuch eingetragen. Der Nießbrauchnehmer (Alteigentümer) verschafft dem Nießbrauchgeber (Neueigentümer) dadurch zwar das Eigentum an der Immobilie, behält sich aber zu seinen Lebzeiten den Nießbrauch - also das umfassende Recht zur Nutzungsziehung - vor. Das Nießbrauchrecht ist als Belastung des Grundstücks anzusehen und ist bei der Wertermittlung mindernd zu berücksichtigen (gleiches gilt u.a. für Wohnrechte).

Die Jahreswerte eines Nießbrauchrechts finden sich im Regelfall im notariellen Übergabevertrag, können anderenfalls aber auch berechnet werden. Der Wert des Nießbrauchrechts bemisst sich dabei nach dem Jahresmietwert der betreffenden Fläche, die mit der durchschnittlichen Lebenserwartung der Berechtigten (Sterbetafeln) multipliziert wird.

Sofern die Immobilie im Ergebnis wegen hoher Belastungen keinen Wert hat bzw. der Wert durch noch nicht genutzte Freibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II aufgefangen wird, handelt es sich – auch bei unangemessener Wohnfläche - um geschütztes Vermögen.

3.5.5. Verfahren bei Unangemessenheit

Ergibt sich aus der Prüfung, dass keine angemessene Größe der Immobilie festzustellen war und dass sich ein den Freibetrag übersteigendes verwertbares Vermögen errechnet, ist eine darlehensweise Leistungsbewilligung samt dinglicher Absicherung des Darlehens und das Verlangen einer (anteiligen) Verwertung regelmäßige Konsequenz.

3.5.5.1. Leistungsgewährung als Darlehen

Ist festzustellen, dass den Freibetrag übersteigendes Vermögen vorhanden ist, dieses aber nicht sofort verwertbar ist (siehe 1.3.3), sind Leistungen als Darlehen zu gewähren, §24 Abs. 5 SGB II, eine Leistungsablehnung mit Verweis auf vorhandenes Immobilienvermögen ist nicht zulässig.

Neben der Absehbarkeit, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, muss für den anstehenden Bewilligungszeitraum im Vorhinein eine Prognose unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls gestellt werden, ob und welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen, die geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zeitnah abzuwenden.

Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums ist bei fortlaufendem Leistungsbezug erneut und ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu prüfen, wie die Verwertungsmöglichkeiten für einen weiteren Bewilligungszeitraum zu beurteilen sind.

Ergibt die Prognose, dass ein wirtschaftlicher Nutzen nicht zeitnah (regelmäßig innerhalb eines Bewilligungszeitraums) erreichbar ist, ist die Unverwertbarkeit festzustellen und Leistungen nicht (mehr) als Darlehen, sondern als Zuschuss zu gewähren.

Beispiel: Wenn zwischen Erben ein Streit über den Erbteil geführt wird und deshalb der Erbschein noch nicht ausgestellt werden konnte, ist eine Verwertungsmöglichkeit durch Verkauf in absehbarer Zeit nicht möglich. Dies gilt auch für den Anspruch auf Erbauseinandersetzung, der ohne Klärung der Frage, wer zu welchem Anteil geerbt hat, nicht zeitnah geltend gemacht werden kann. Ist unklar, wann der Streit beigelegt werden kann, ist eine Verwertung innerhalb eines Bewilligungszeitraums im Zweifelsfall nicht absehbar und Leistungen sind als Zuschuss zu erbringen.

Leistungen nach § 24 Absatz 5 sind nur so lange zu erbringen, wie das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweise erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Danach liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 mehr vor und es ist auf Leistungen als Zuschuss umzustellen.

3.5.5.2. Dingliche Sicherung

Nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 5 SGB II kann die Darlehensgewährung von einer dinglichen Sicherung (z.B. Grundschuld, Hypothek) abhängig gemacht werden. Dies stellt für den Antragsteller regelmäßig eine zumutbare, weil nur vorübergehende Belastung dar. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Leistungsanspruch auf Zuschuss statt nur auf Darlehen bestand, erteilt der Leistungsträger seine Zustimmung zur Löschung der Absicherung.

Es liegt in der Hand des Antragstellers, durch sein Handeln die existenzsichernden Leistungen zu erhalten. Bei Nichtbestellung der verlangten dinglichen Sicherung werden (zunächst) keine Leistungen ausgezahlt.

Die Höhe der einzutragenden Sicherung bemisst sich an den Leistungen, die voraussichtlich im Bewilligungszeitraum erbracht werden müssen. Spätere Änderungen können ggf. im folgenden Bewilligungszeitraum beachtet werden.

Die Bestellung der dinglichen Sicherung erfolgt durch den Antragsteller bei einem Notar seiner Wahl. Für die Beurkundung beim Notar gilt die Kostenfreiheit nach § 64 SGB X.

Auch bei Miteigentum/Gesamthandseigentum kann eine dingliche Sicherung verlangt werden. Der Miteigentümer kann über seinen Anteil ohne Zustimmung des/der anderen Miteigentümer/s verfügen¹⁷, die Eintragung lautet dann meist „nur lastend auf dem ½ Anteil von ...“ oder „nur lastend auf dem Anteil Abt. I Nr. 3.2“.

Bei Immobilienvermögen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Gesamthandseigentum einer ungeteilten Erbengemeinschaft steht, ist als Sicherungsmittel eine Erbteilsverpfändung zu wählen. Ein entsprechender Vertrag wird zwischen Gläubiger (Landkreis Göttingen) und Schuldner (Antragsteller) bei einem vom Antragsteller frei zu wählenden Notar unter Beachtung der Kostenfreiheit beurkundet.

¹⁷ §§ 1114, 1192 Abs. 1 BGB

3.5.5.3. Verwertungsverlangen

Als Verwertungsmöglichkeit bei Immobilien/Grundstücken kommen vorrangig Verkauf oder Beleihung in Betracht. Erst danach sind Vermietung oder Verpachtung zu prüfen. Der Leistungsberechtigte kann grds. zwischen mehreren Verwertungsarten wählen. Es ist aber nicht Aufgabe des Leistungsträgers, dem Leistungsberechtigten konkrete Verwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen und nachzuweisen.¹⁸

Der Miteigentümer einer Immobilie kann nicht alleine über die gesamte Immobilie verfügen, d.h. er allein kann weder die gesamte Immobilie veräußern noch sie z.B. durch ein Darlehen belasten. Dies ist nur gemeinschaftlich, d.h. mit Zustimmung der übrigen Eigentümer möglich. Allerdings ist jeder Miteigentümer berechtigt, über seinen Anteil zu verfügen. Diese Anteile können auch ohne die Zustimmung der übrigen Eigentümer verkauft oder mit Darlehen belastet werden, so dass eine Verwertung etwaiger anrechenbarer Vermögenswerte grundsätzlich möglich ist.

Beim Verwertungsverlangen ist aber zu beachten, dass die Veräußerung eines Immobilien-teils auf dem „freien“ Immobilienmarkt in der Regel schwierig sein dürfte. Vorrangig kommt die Übernahme des Eigentums teils durch andere Miteigentümer, soweit bei diesen die wirtschaftlichen Möglichkeiten bestehen, in Betracht.

Inwieweit Banken bereit sind, auf einen Eigentumsanteil Darlehen zu gewähren, ist vom Antragsteller im Einzelfall zu erfragen und hängt insbesondere von der Größe des Anteils und der Vorbelastung ab.

Eine Vermietung/Verpachtung eines Immobilienteils wird ohne die Zustimmung der übrigen Eigentümer nur möglich sein, wenn jedem Miteigentümer aufgrund einer internen Vereinbarung der Eigentümer ein fest umrissener Teil der Immobilie zur freien Verfügung steht. Dies dürfte jedoch eher die Ausnahme sein.

3.5.5.4. Unterlassene Verwertungsbemühungen

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Behörde regelmäßige Nachweise hinsichtlich seiner Verwertungsbemühungen vorzulegen (z.B. Inserate in Zeitung/Internet, Kontaktaufnahme mit Maklern, Gesprächsnachweise mit Banken usw.)

Kommt der Antragsteller den Nachweisanforderungen nicht nach oder macht er sogar deutlich, dass keine (weiteren) Verwertungsbemühungen unternommen werden, besteht für die darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 5 SGB II zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Verwertung grundsätzlich kein Raum mehr.

Ist die Sachbearbeitung den Beratungs- und Hinweispflichten nachgekommen und hat auf die erforderliche Verwertung hingewiesen, ggf. konkrete Verwertungsmöglichkeiten genannt, für die Verwertung Zeit eingeräumt und darlehensweise Leistungen erbracht, und wurde explizit dahingehend belehrt, dass ohne Nachweis von Verwertungsbemühungen weitere darlehensweise Leistungen ausscheiden, so können diese bei unterlassenen und auch künftig nicht beabsichtigten Verwertungsbemühungen abgelehnt werden.¹⁹

3.6. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen, § 12 Abs. 1 Nr. 6 SGB II

Vermögen, das zur Beschaffung (Erwerb oder Neubau, Aus- oder Anbau, Abschluss eines Erbbauvertrages, Erwerb eines Dauerwohnrechts) oder Erhaltung (Instandsetzen und Instandhalten sowie zweckdienliche Verbesserungen wie umweltgerechte Heizungsanlage oder

¹⁸ BSG 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R

¹⁹ BSG-Urteil vom 24.05.2017, B 14 AS 16/16 R

Wärmeisolierung) eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, ist unter den Voraussetzungen geschützt, dass

- der Vermögensinhaber in zeitlicher Nähe zur Beantragung der SGB II- Leistungen die Anschaffung tätigen möchte und
- das zu erwerbende Hausgrundstück Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dient.

Die konkrete Absicht ist plausibel zu belegen. Als Nachweis kommen Baupläne, Finanzierungspläne/-zusagen, Verträge mit Baugesellschaften, Aufträge an Handwerker/ Architekten in Betracht.

Der Wohnzweck muss im Zusammenhang mit der Behinderung/ Pflegebedürftigkeit stehen. Die Wohnung muss nicht ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sein; es genügt, dass eine behinderte/ pflegebedürftige Person dort wohnen und betreut werden soll.

Der Zweck, Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken zu dienen, muss durch eine anderweitige Verwendung bzw. Verwertung des Vermögens gefährdet sein.

3.7. Härtefallregelung, § 12 Abs. 1 Nr. 7 SGB II

Sachen und Rechte sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung für den Berechtigten eine besondere Härte darstellt.

Zur Annahme einer besonderen Härte müssen Umstände vorliegen, die dem Betroffenen ein deutlich größeres Opfer abverlangen als eine einfache Härte und erst recht als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte²⁰. Ein Zwang zur Veräußerung der Familienwohnung stellt grds. eine erhebliche Belastung dar, die ist aber zwangsläufige Folge der gesetzlichen Regelung, die eine Veräußerung von unangemessenem Wohneigentum zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit als zumutbar ansieht und für sich genommen keine besondere Härte darstellt.²¹

Die besondere Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben.

Beispiel: lediglich kurzzeitige Bedürftigkeit; Familien-/Erbstück; Vermögensrückstellung für Beerdigung; Ersparnisse für die Altersvorsorge, die trotz lückenhafter Rentenversicherung kurz vor dem Rentenalter eingesetzt werden müsste.

Beispiel: Aufgrund der Vermögensherkunft (Schmerzensgeld als Entschädigung für körperliche/ seelische Schäden) würde die Verwertung für den Hilfebedürftigen eine besondere Härte bedeuten. Von der Berücksichtigung ist abzusehen, soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass das Vermögen (noch) aus einer Schmerzensgeldzahlung stammt. Diese Nachweispflicht ist insbesondere von Bedeutung, wenn der Zufluss der Schmerzensgeldzahlung weit in der Vergangenheit liegt.²²

Beispiel: Die Verpflichtung zur Verwertung eines vom getrennten lebenden Ehepartner weiterhin genutzten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, das bis zur Trennung der Eheleute Schonvermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II war, stellt vor Ablauf des Trennungsjahres regelmäßig eine besondere Härte dar.²³

²⁰ BSG- Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 36/06 R

²¹ BSG- Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 99/11 R

²² BSG-Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 6/07 R

²³ LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 31.05.2018, Az.: L 13 AS 105/16

Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Nach familienrechtlichen Regelungen ist eine Scheidung grundsätzlich erst nach Ablauf eines Trennungsjahres möglich. Das Trennungsjahr soll die Ehegatten vor übereilten Scheidungsentschlüssen bewahren. Mit einer Verwertungspflicht würde der ausgezogene Ehegatte demgegenüber gezwungen, auf die Verwertung des Familienheimes, in dem der andere Ehepartner noch seinen Lebensmittelpunkt hat, hinzuwirken und damit vorschnell Fakten zu schaffen und der ehelichen Gemeinschaft noch vor Ablauf des Trennungsjahres die Grundlage zu entziehen.

3.8. Betriebsvermögen, § 7 Abs. 1 ALG II-VO

Außer dem in § 12 Abs. 1 SGB II genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

4. Karenzzeit, § 12 Abs. 3 SGB II

Innerhalb der einjährigen Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist.

4.1. Beginn, Unterbrechung und Ausschluss der Karenzzeit

Die Karenzzeit wird ab Beginn des Monats gerechnet, für den die Betroffenen erstmals Bürgergeld beziehen.

Übergangsvorschrift § 65 Abs. 4 SGB II: Für die beim Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes laufenden Fälle wird geregelt, dass Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31.12.2022 bei der Karenzzeit unberücksichtigt bleiben. Die Karenzzeit gilt für alle Leistungsberechtigten unabhängig davon, ob sie bereits vor Inkrafttreten des Bürgergeldes SGB II- Leistungen bezogen haben.

Unterbrechungen des Leistungsbezugs führen zu einer Verlängerung der Karenzzeit (Satz 3). Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind. Maßgeblich ist auch insoweit der Beginn des Monats, für den (erneut) Leistungen bezogen werden.

Ausnahme: Sofern Bürgergeld – bspw. aufgrund eines in einem Monat erhöhten Bedarfs wegen Aufwendungen für Heizung - nur für einen Monat zu erbringen ist, ist ein ansonsten in der Karenzzeit oder danach bestehender umfassender Vermögensschutz nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Härten und zur Verwaltungsvereinfachung wird aber der für laufende Fälle nach der Karenzzeit geltende Vermögensfreibetrag (15.000,- €) eingeräumt. Die Regelung zur Selbstauskunft gilt entsprechend.

4.2. Erhebliches Vermögen, § 12 Abs. 4 SGB II

Erheblich ist ein Vermögen, wenn es in der Summe 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt. Eine Übertragung nicht ausgenutzter Beträge zwischen den Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist möglich.

Selbst genutzte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen werden - unabhängig von der Wohnfläche - nicht berücksichtigt.

Vermögen ist nicht erheblich, wenn dies im Antrag erklärt wird. Um sicherzustellen, dass der Leistungsberechtigte seine Vermögenswerte richtig einschätzt, ist der Erklärung eine Selbstauskunft beizufügen. Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind aber nur im Einzelfall auf Aufforderung vorzulegen, soweit die Selbstauskunft nicht plausibel ist.

Wie bei der Vermögensberücksichtigung nach Ablauf der Karenzzeit werden die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt.

Liegt erhebliches Vermögen vor, werden für die dann durchzuführende Vermögensprüfung die Freibeträge nach Absatz 2 durch die während der Karenzzeit erhöhten Beträge ersetzt.

5. Verkehrswert

Die Berücksichtigung des Vermögens mit dem Verkehrswert bedeutet eine Berücksichtigung des Geldwertes, d.h. bei Sachen und Rechten dem auf dem Markt zu erzielenden Preis.

Beispiel: Bei einem Pkw gilt der Preis, den der private Verkäufer auf dem Kfz- Markt erzielen kann, nicht der Händlerverkaufspreis.

Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen ist der aktuelle Rückkaufswert anzusetzen. Immobilien sind mit dem möglichen Verkaufswert abzüglich der Verwertungskosten und der auf dem Grundstück lastenden Schulden zu berücksichtigen.

6. Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Vermögens ist der Zeitpunkt des Antrags auf Bewilligung bzw. erneute Bewilligung von SGB II- Leistungen, § 12 Abs. 4 SGB II.

Der bisherige Satz 3, nach dem wesentliche Änderungen des Verkehrswertes zu berücksichtigen sind, wurde gestrichen. Eine Prüfung, ob sich der Wert der zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände (z. B. Aktien) möglicherweise im Laufe des Bewilligungszeitraums so positiv entwickelt, dass die geltenden Vermögensfreibeträge überschritten werden, entfällt. Sofern die Freibeträge nur knapp unterschritten werden und sie durch eine Wertsteigerung der berücksichtigten Vermögensgegenstände im Lauf des Bewilligungszeitraumes überschritten werden könnten, kann der Bewilligungszeitraum im Einzelfall nach § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II verkürzt werden.

Freigegeben am/durch:
15.11.2023

gez. Oberdieck